

# Die Firmenpension

## Warum Firmenpension?

- Pensionslücke verringern (**3-Säulen-System**) und Risiken wie Tod oder BU finanziell absichern
- wichtige Mitarbeiter an das Unternehmen binden
- wichtige Mitarbeiter einkaufen
- als freiwillige Lohnerhöhung (**Soziallohn ist billiger als Barlohn**)
- nach der Aktivzeit Vorteile aus dem Unternehmen lukrieren
- Ersparnis von Lohnsteuer, Soz. Vers. Beiträgen und Lohnnebenkosten

**Als begünstigter Personenkreis** für eine Pensionszusage kommen in Frage:

- **AN im Sinne des Steuerrechts**, somit auch **geschäftsführende Gesellschafter** von Kapitalgesellschaften mit max. 25% Anteil am Stammkapital.
- **Geschäftsführende Gesellschafter** von Kapitalgesellschaften mit mehr als 25 und weniger als 50% Anteil am Stammkapital. Diese sind weisungsgebunden und somit grundsätzlich AN im Sinne des Arbeitsrechts.
- **Geschäftsführende Gesellschafter** von Kapitalgesellschaften ab 50% Anteil (wesentlich beteiligte geschäftsführende Gesellschafter) bis hin zum 100 %-igen geschäftsführenden Gesellschafter (EStR 1984).
- Wichtig ist lediglich ein fixes Entgelt für die Tätigkeit als Geschäftsführer (denkbar ist sogar ein Honorar, welches nur einmal jährlich in Rechnung gestellt wird).

Bei AN, die gleichzeitig Gesellschaftsanteile besitzen und eine Pensionszusage erhalten sollen, ist darüber hinaus zu prüfen, ob bzw. ob in dieser Art und Weise auch Nichtgesellschaftern eine Pensionszusage gewährt würde (**Fremdvergleich**).

## Höhe der Zusage

Die zugesagte Pension darf **80% des letzten Aktivbezuges** nicht übersteigen. Auf diese Obergrenze sind zugesagte Leistungen aus Pensionskassen, nicht jedoch Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, anzurechnen. Außerdem ist darauf zu achten, dass Firmenpension(en) und staatliche Pension 100% des Letztbezuges nicht übersteigen!

## Ausgestaltung der Zusage

Während die zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen (Schriftlichkeit, Rechtsverbindlichkeit, Unwiderrufbarkeit) bei allen Pensionszusagen gegeben sein müssen, können die Versorgungsfälle unternehmensspezifisch gestaltet werden.

Versorgungsfall	Mögliche Leistungen
Erleben der Ruhestandes Berufsunfähigkeit	Rente für Pensionsberechtigten
Tod des Pensionsberechtigten als Aktiver oder Pensionist	<ul style="list-style-type: none"><li>• Witwen-/Waisenpension</li><li>• Halbwaisenpension</li><li>• Vollwaisenpension</li></ul>

## Die Pensionsrückstellung gem. § 14 EStG

Protokollierte Kaufleute müssen Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen sind versicherungsmathematisch zu berechnen (Hilfe bietet die Allianz Elementar.) 50% der Rückstellung müssen zum nächsten Bilanzstichtag durch im § 14 EStG festgelegte Wertpapiere oder Fonds (z.B. Allianz Invest) gedeckt sein.

## Folgerungen für die Allianz Elementar

Unternehmen, die Pensionszusagen erteilen, brauchen eine ergänzende Rückdeckungsversicherung und sind damit unsere potentiellen Kunden. Eine ergänzende Versicherung mindert die folgenden Risiken für das Unternehmen:

- **Liquiditätsrisiko:** Vorsorge für den Er- und Ablebensfall
- **Auflösungsrisiko:** bei Ausscheiden eines Begünstigten Gewinnerhöhung durch Auflösung der Rückstellung
- **Auffüllungsrisiko:** bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Begünstigten Gewinnminderung durch Auffüllung der Rückstellung und vorzeitiger Kapitalbedarf
- **Langlebigerisiko:** trägt Versicherer bei lebenslänglichen Rentenversicherungen



## Steuerliche Auswirkungen

- **beim Unternehmen**

**Pensionsrückstellung (§ 14 (7) EStG) und Beitragszahlung sind Betriebsaufwand; Wertpapierdeckung erforderlich. Deckungskapital + Gewinn sind als "Forderung aus Versicherung" zu aktivieren (EStR Abschn. 61 a (6)2).**

- **beim Mitarbeiter**

**Pension: gemeinsam mit der gesetzlichen Pension LSt-pflichtig gem § 25(1) 1a) EStG. Kapitalabfindung: LSt-pflichtig**

### **Achtung:**

**Eine Restlaufzeit vom 7 Jahren bis zum Pensionsantritt ist notwendig!**

**Offerte über Pensions-Rückdeckungsversicherungen sollen generell vom BAV-Team, vom Produktmanager Leben oder vom PVS erstellt werden.**

## Pensionszusage

- **Ein Leistungsversprechen des Unternehmens an wichtige Mitarbeiter, ihnen ab Pensionsantritt eine bestimmte Zusatzpension zu bezahlen;**
- **ergänzbar mit Berufsfähigkeits- bzw. Invaliditätspension, Witwenpension, Waisenpension**
- **Voraussetzung**
  - **schriftlich, rechtsverbindlich, unwiderruflich**
  - **in Rentenform**
  - **max. 80% vom Letztbezug**
  - **Firmenpension und gesetzl. Pension max. 100% des letzten Aktivbezuges**



## **Steuerliche Auswirkung beim Mitarbeiter**

- **keine Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge während der Laufzeit**
- **Rentenzahlung als Hinzurechnung zur staatlichen Pension**
- **Kapitalabfindung ab 01.01.2002 voll zu Versteuern**

## **Steuerliche Auswirkung beim Unternehmen**

- **Pensionsrückstellung und Prämie an Versicherung als Gewinnminderung**
- **Aktivierung der Versicherung und Zinsen der gesetzlich verpflichtend anzuschaffenden Wertpapiere als Gewinnerhöhung**
- **keine Lohnnebenkosten**

